



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 9

Ausgegeben in Osterode am Harz am 29.03.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Flecken Gittelde

Straßenausbaubeitragssatzung, 2. Nachtrag 171

Gemeinde Elbingerode

Hauptsatzung 173

Gemeinde Hattorf am Harz

Hauptsatzung 176

Gemeinde Hörden am Harz

Hauptsatzung 179

Gemeinde Wulften am Harz

Hauptsatzung 182

Stadt Bad Sachsa

Entwidmung des Dorfgemeinschaftshauses Tettenborn 185

Jahresabschluss 2007 186

Stadt Herzberg am Harz

Jahresabschluss 2010 der Friedhöfe 187

Jahresabschluss 2010 der Stadtentwässerung 188

Jahresabschluss 2010 der Stadtreinigung 189

Jahresabschluss 2010 des Wasserwerks 190

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

**II. Nachtrag
zur Satzung des Fleckens Gittelde
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Gittelde in seiner Sitzung am 8. März 2012 folgenden II. Nachtrag zur Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

Die Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) vom 17. Januar 2003 in der Fassung des I. Nachtrages vom 26. April 2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Vorteilsbemessung**

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- | | |
|--|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen), Radwege sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 40 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 50 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 70 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 50 % |

- | | |
|--|------|
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb Parkstreifen), Radwege sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 30 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen, | 60 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 30 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 75 % |
| 6. bei Fußgängerzonen | 70 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windhausen, den 15. März 2012

Flecken Gittelde

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

Hauptsatzung

der

GEMEINDE ELBINGERODE

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 14.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
„Gemeinde Elbingerode“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hattorf am Harz.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Hattorf am Harz.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt einen gespaltenen Schild, vorn in Rot ein goldener Schrägbalken, dahinter in Gold ein gestieltes grünes Kleeblatt.
- (2) Die Farben der Flagge sind gold, rot und grün. Sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Elbingerode, Landkreis Osterode am Harz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen, Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs.1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Elbingerode zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für diese Angelegenheit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile von dieser. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind nach § 7 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Gemeinderates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor eine Einwohnerversammlung durchzuführen. In dieser können die Fraktionen oder Gruppen Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt vor den Einwohnerinnen und Einwohnern zu erläutern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verkündung von Rechtsvorschriften, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so wird die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie bei der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Rechtsvorschriften auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem öffentlichen Bekanntmachungskasten im überdachten Fußweg gegenüber Hattorfer Straße 6 verkündet.
- (4) Auf die Verkündung von Rechtsvorschriften und öffentlichen Auslegungen nach den Absätzen 1 und 2 ist durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juni 2002, i.d.F. der ersten Änderung vom 12. Februar 2007 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 14. März 2012

gez. Hellwig

(Hellwig)
Gemeindedirektor

H a u p t s a t z u n g

der

GEMEINDE HATTORF AM HARZ

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
„Gemeinde Hattorf am Harz“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hattorf am Harz.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Hattorf am Harz.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf silbernem Grund einen rechts dahinstreichenden roten Milan mit goldener Bewehrung, ein blaues Zahnrad mit zwei hindurchgesteckten grünen Ähren in den Fängen haltend.
- (2) Die Farbe der Flagge ist weiß; sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hattorf am Harz, Landkreis Osterode am Harz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen, Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs.1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Hattorf am Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für diese Angelegenheit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile von dieser. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind nach § 7 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Gemeinderates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor eine Einwohnerversammlung durchzuführen. In dieser können die Fraktionen oder Gruppen Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt vor den Einwohnerinnen und Einwohnern zu erläutern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verkündung von Rechtsvorschriften, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so wird die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie bei der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Rechtsvorschriften auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungskästen
 - a) am Rathaus, Otto-Escher-Straße 12,
 - b) Ecke Bahnhofstraße/nördliche Einmündung Schulstraße,verkündet.
- (4) Auf die Verkündung von Rechtsvorschriften und öffentlichen Auslegungen nach den Absätzen 1 und 2 ist durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06. Juni 2002 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 28.02.2012

gez. Hellwig

(Hellwig)

Gemeindedirektor

Hauptsatzung

der

GEMEINDE HÖRDEN AM HARZ

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
„Gemeinde Hörden am Harz“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hattorf am Harz.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Hattorf am Harz.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Blau einen goldenen Kesselhaken, der den goldenen Schildfuß berührt.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb und blau. Sie zeigt das Wappen auf der Mittellinie bzw. in gleicher Höhe des Schildfußes.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hörden am Harz, Landkreis Osterode am Harz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen, Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs.1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Hördern am Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für diese Angelegenheit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde informiert die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile von dieser. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind nach § 7 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Gemeinderates hat die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor eine Einwohnerversammlung durchzuführen. In dieser können die Fraktionen oder Gruppen Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt vor den Einwohnerinnen und Einwohnern zu erläutern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verkündung von Rechtsvorschriften, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so wird die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie bei der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Rechtsvorschriften auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungskästen
 - a) Straße Am Edelfhof vor dem Grundstück Mittelstraße 2,
 - b) Ecke Ilmengasse / Mittelstraße
 - c) Ecke Hauptstraße / Schulstraße,

verkündet.

- (4) Auf die Verkündung von Rechtsvorschriften und öffentlichen Auslegungen nach den Absätzen 1 und 2 ist durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Dezember 2003 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 15.02.2012

gez. Hellwig

(Hellwig)

Gemeindedirektor

Hauptsatzung

der

GEMEINDE WULFTEN AM HARZ

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
„Gemeinde Wulften am Harz“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hattorf am Harz.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Hattorf am Harz.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf blauem Felde einen aufrecht schreitenden Wolf in Silber, der in seinen Vorderpranken ein goldenes Wappen mit einem roten Maueranker zeigt.
- (2) Die Farbe der Flagge ist hellblau – weiß – hellblau. Der weiße Mittelstreifen ist breiter als die beiden hellblauen Querstreifen. Die Flagge zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wulften am Harz, Landkreis Osterode am Harz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen, Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs.1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Wulfen am Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für diese Angelegenheit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde informiert die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile von dieser. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind nach § 7 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Gemeinderates hat die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor eine Einwohnerversammlung durchzuführen. In dieser können die Fraktionen oder Gruppen Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt vor den Einwohnerinnen und Einwohnern zu erläutern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verkündung von Rechtsvorschriften, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so wird die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie bei der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Rechtsvorschriften auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungskästen
 - a) am Rathaus, Breite Straße,
 - b) am Tieberg, gegenüber dem Grundstück Tieberg 1,
 - c) Bilshäuser Straße, neben dem Wohnhaus Bilshäuser Straße 1,

verkündet.

- (4) Auf die Verkündung von Rechtsvorschriften und öffentlichen Auslegungen nach den Absätzen 1 und 2 ist durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Oktober 2004 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 21.02.2012

gez. Hellwig

(Hellwig)

Gemeindedirektor

Stadt Bad Sachsa
- Bauamt -

Bekanntmachung

Entwidmung des Dorfgemeinschaftshauses Tettenborn als öffentliche Einrichtung

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 die Entwidmung des Dorfgemeinschaftshauses Tettenborn als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Sachsa beschlossen.

Die vorstehende Entwidmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entwidmung ist die Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, vor dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Bad Sachsa, 23.03.2012

Die Bürgermeisterin

gez. Hofmann

Stadt Bad Sachsa
- Kämmereiamt -

Bad Sachsa, 15.03.2012

Bekanntmachung
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2007
der Stadt Bad Sachsa

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2007 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz geprüft.

Die Bürgermeisterin hat anschließend die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2007 festgestellt.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 06.03.2012 den Jahresabschluss 2007 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 sowie der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 liegen gemäß § 129 Abs. 1 und 2 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus, Kämmereiamt, Zimmer 5, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, vom 30.03.2012 bis 11.04.2012 öffentlich aus.

Die Bürgermeisterin

(Hofmann)

STADT HERZBERG AM HARZ

22.03.2012

Jahresabschluss 2010 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2012 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2010 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	436.585,22	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	18.512,57	Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlustes auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2010 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2010 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts 2010 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Friedhöfe -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 01.07.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 u. des Lageberichts 2010 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 5 wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 13.12.2011
RPA - Az. 261/3 (2010)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Walter
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

22.03.2012

Jahresabschluss 2010 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2012 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2010 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	15.631.915,53	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	105.983,70	Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlustes auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2010 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2010 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 123,124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts 2010 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 01.07.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 u. des Lageberichts 2010 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 4 und 5) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 12.12.2011
RPA - Az.: 261/3 (2010)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Walter
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

22.03.2012

Jahresabschluss 2010 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2012 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2010 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	437.255,51	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	1.290,70	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2010 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2010 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts 2010 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtreinigung -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 01.07.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 u. des Lageberichts 2010 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 4, 5 vom 01.07.2011) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 13.12.2011
RPA - Az. 261/4 (2010)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Walter
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

22.03.2012

Jahresabschluss 2010 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2012 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2010 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	4.094.133,29	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	147.885,10	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig die Zuführung des Gewinns zum Stammkapital sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2010 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2010 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 123,124 NGO als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts 2010 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Wasserwerk -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 01.07.2011 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 u. des Lageberichts 2010 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seiten 22 und 23 sowie Anlage 3, Blatt 4 vom 01.07.2011) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 12.12.2011
RPA - Az.: 261/1 (2010)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Walter
Bürgermeister